

- Geschädigter
 - gesellschaftlicher Ankläger und gesellschaftlicher Verteidiger
 - Kollektivvertreter
 - Organe der Jugendhilfe im Strafverfahren gegen Jugendliche
3. *Weitere am Strafverfahren Beteiligte ohne aktive Mitgestaltung s-rechte:*
- Zeuge und sachverständiger Zeuge
 - Sachverständiger
 - Dolmetscher
 - Protokollführer

Die folgenden Darlegungen gehen von dieser Unterscheidung aus und werden sie näher erläutern.

2. Die für die Durchführung des Strafverfahrens in seinen verschiedenen Stadien verantwortlichen Organe

2.1. Die Organe der Strafrechtspflege und ihre gemeinsamen Aufgaben⁶

Die Organe der Strafrechtspflege sind Teil, des einheitlichen sozialistischen Staates. Die von Walter Ulbricht gegebene Charakteristik des sozialistischen Staates in der Periode der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der DDR als politische Organisation der Werktätigen, die unter Führung der Arbeiterklasse und Ihrer marxistisch-leninistischen Partei die Macht ausüben⁷, gilt zugleich für alle staatlichen Organe. Wenn Walter Ulbricht weiter ausführte: „Der sozialistische Staat leitet die planmäßige Entwicklung der Produktivkräfte und fördert die sozialistische Gemeinschaftsarbeit. Der sozialistische Staat gewährleistet als Machtorgan der Diktatur des Proletariats den zuverlässigen Schutz der Errungenschaften des Volkes“⁸ so haben alle Organe und damit die Organe der Strafrechtspflege dazu ihren Beitrag zu leisten. Das Verständnis der Funktion des sozialistischen Staates in der DDR (vgl. auch Art. 1 Verf.) ist Voraussetzung für das Erfassen der spezifischen Funktion jedes Staatsorganes. Durch die verfassungsmäßige Festlegung der Aufgaben der Rechtspflege mit Art. 90 Abs. 1, in dem es heißt:

„Die Rechtspflege dient der Durchführung der sozialistischen Gesetzlichkeit, dem Schutz und der Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Staats- und Gesellschaftsordnung. Sie schützt die Freiheit, das friedliche Leben, die Rechte und die Würde der Menschen.“

I wird die Funktion der Rechtspflegeorgane generell im Rahmen des einheitlichen sozialistischen Staates umrissen.

Als Organe der Strafrechtspflege werden in der StPO die Gerichte, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane bezeichnet (vgl. bereits § 1

6 „Die Organe der Rechtspflege gehören zum in sich geschlossenen System der Staatsorgane/ in dem“ die „Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, Dokumente Kommentar, Bd. 2, S. 427. Daraus folgt zugleich, daß die Gerichte, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane als Organe der Strafrechtspflege mit ihren spezifischen Mitteln im Strafverfahren einen Beitrag zur Lösung der Aufgaben des sozialistischen Staates zu leisten haben.“

7 W. Ulbricht, Die Rolle des sozialistischen Staates bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus, in: Sozialistische Demokratie 1968, Nr. 42, Beilage, S. 5

8 Ebenda, S. 5